

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Maxsain**

In der Gemarkung Maxsain, Flur 33, Flurstücke 54/2 und 54/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 06.08.2026 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke 54/2 und 54/3 (Gemarkung Maxsain, Flur 33), die im Grenztermin nicht anwesend waren und denen keine Bekanntgabe der Grenzbestimmung und Abmarkung zugestellt wurde, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neue und die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt.

Der Grenzpunkt C wurde nicht zentrisch abgemerkt, weil er lagemäßig auf die Wurzel eines Baumes fällt. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, exzentrisch durch den Grenzstein B abgemerkt. Der Grenzpunkt C befindet sich 1,35 m von Grenzstein B entfernt.

Die Abmarkung des Grenzpunkts A wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Der Grenzpunkt A fällt an den Rand des Gewässers III. Ordnung „Saynbach“ (Gemarkung Maxsain, Flur 33, Flurstück 54/3). Die Eigentumsgrenzen an Gewässern richten sich nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes.

Die Grenzpunkte A, B, C, D und E befinden sich auf einer Geraden.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 27.08.2026 bis 28.09.2026 bei M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter <https://www.pc-vermessung.de/oeffentliche-bekanntgaben/> eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627

Hachenburg, finden Sie unter <https://www.pc-vermessung.de/elektronische-kommunikation/>.

gez. M.Sc. Marvin Christian

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Alexanderring 9

57627 Hachenburg